

Vorlage Nr. 25/0555

Federf. Stadamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	18.12.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Begründung:

Die Stadt Gladbeck unterhält gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen.

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren erheben. Gem. § 14 RettG NRW i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) bedarf es hierfür des Erlasses einer entsprechenden Gebührensatzung.

Der Text der zurzeit gültigen Satzung stammt aus dem Jahre 2003, die Gebührentarife wurden zuletzt 2020 angepasst. Aufgrund erheblicher Veränderungen ist der Erlass einer neuen Satzung erforderlich. Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung wurde den Kostenträgern im Rahmen des nach § 14 Abs. 2 RettG NRW vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zur Zustimmung vorgelegt. Eine Rückmeldung hierzu ist seitens der Kostenträger bislang nicht erfolgt.

Ausgehend von der aktuellen Berichterstattung in den Medien, die in den vergangenen Wochen wiederholt über den derzeitigen Konflikt zwischen den Krankenkassen und den Kommunen in NRW bezüglich der Finanzierung des Rettungsdienstes berichtet haben, steht zu erwarten, dass die Kostenträger die Zustimmung mit Verweis auf die in der Ge-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

bührenkalkulation u. a. mit in Ansatz gebrachten Fehlfahrten verweigern werden. Auch in Gladbeck könnte es aufgrund dieses Konfliktes dann zu einer Änderung der Abrechnungspraxis mit den Patient:innen kommen.

Worum geht es bei dem Konflikt?

Gemäß Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) ist der Kreis Recklinghausen Träger des Rettungsdienstes, die Stadt Gladbeck als kreisangehörige Stadt Träger der Rettungswache. Das bedeutet, dass die Stadt – unter der Aufsicht des Kreises – verantwortlich ist, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung im Rettungsdienst sicherzustellen.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes stellt die Stadt Gladbeck eine Gebührensatzung auf. Stark vereinfacht dargestellt, werden hier die anrechnungsfähigen Kosten für die einzelnen Teilbereiche (Rettungsdienst, Notarztwesen, Krankentransport) summiert und durch die Anzahl der Einsätze geteilt. So wird eine Summe pro Einsatz ermittelt, die zunächst durch den/die Patient:in zu tragen ist. In der Regel übernimmt die entsprechende Krankenkasse die Kosten.

Bislang wurden in diese Gebühren auch die Fehlfahrten mit eingerechnet. Dies ist in NRW rechtlich gemäß § 14 RettG NRW ausdrücklich zulässig. „Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden.“ (§ 14 Abs. 5 RettG NRW)

Dieses wurde durch die Kostenträger, also die Krankenkassen, in der Vergangenheit so mitgetragen. Nunmehr verweigern diese allerdings die Anerkennung der Fehlfahrteneinrechnung, obschon die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zwischenzeitlich keine Änderung erfahren haben. Sie berufen sich auf das Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), § 60, in dem die Übernahme der Fahrkosten geregelt ist. Hier ist eine Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse nur bei einem Transport ins Krankenhaus vorgesehen. "Die Krankenkasse übernimmt [...] die Kosten für Fahrten einschließlich der Transporte nach § 133 (Fahrkosten), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind." (§ 60 SGB V)

Was genau ist eine Fehlfahrt?

Als Fehlfahrt werden von den Kostenträgern alle Einsätze definiert, bei denen kein Transport einer Person ins Krankenhaus stattfindet.

Dazu gehören:

1. Einsätze, bei denen sich Patient:innen vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes vom Einsatzort entfernt haben.
2. Einsätze, bei denen sich herausstellt, dass keine Behandlungsbedürftigkeit besteht. („Alarmierung in guter Absicht“).
3. Einsätze, bei denen der Rettungsdienst böswillig alarmiert wird („Missbräuchliche Alarmierung“).

4. Einsätze, bei denen eine Behandlung vor Ort ausreicht und ein Transport ins Krankenhaus nicht weiter notwendig ist.
5. Einsätze, bei denen der/die Patient:in den Transport ins Krankenhaus gegen ärztlichen Rat verweigert.
6. Einsätze, bei denen der/die Patient:in am Einsatzort verstirbt.

Während bei den Fällen 1-3 in der Regel keinerlei medizinische Maßnahmen durchgeführt werden, es sich also tatsächlich um eine „Fehlfahrt“ im Wortsinn handelt, werden bei den Fällen 4-6 durchaus medizinische Maßnahmen ergriffen, besonders im Fall 6 häufig sogar sehr umfangreiche Maßnahmen. Nichtsdestotrotz sollen die Kosten für diese Einsätze nach Sichtweise der Kostenträger zukünftig nicht mehr übernommen werden.

Zudem ist zu beachten, dass Fahrten im Fall 3 (böswillige Alarmierung) nach RettG NRW §14 (5) bereits jetzt dem Verursachenden in Rechnung gestellt werden können.

Wie kann der Konflikt gelöst werden?

Da die Rechtsgrundlagen (RettG NRW und SGB V) in diesem Punkt widersprechend sind, kann das Problem auf Dauer nur durch die Rechtsprechung oder die Gesetzgebung gelöst werden. Kurzfristig haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW das Gesundheitsministerium des Landes NRW aufgerufen, in dem Konflikt zu vermitteln und eine Lösung zu finden.

Welche Konsequenzen hätte eine Nichteinigung?

Wenn es keine Einigung mit den Kostenträgern gibt und der Betrag für die Fehlfahrten auch nicht durch das Land NRW ausgeglichen wird, geht dieser Betrag zunächst zu Lasten der Stadt Gladbeck. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist es der Stadt nicht möglich, diese zusätzliche Belastung zu tragen.

Besteht das Problem nur in Gladbeck?

Nein, das Problem besteht im gesamten Bundesland NRW – sowie teilweise auch in weiteren Bundesländern –. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen haben sich die kommunalen Spitzenverbände in NRW eingeschaltet.

Wie hoch sind die Kosten für einen Einsatz?

Gemäß der zur Beschlussfassung als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, fallen für den Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) 508,- € (vorher 260,- €), für den Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW) 922,- € (vorher 619,- €) und für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) 576,- € (vorher 443,- €) an.

Warum steigen die Kosten so stark an?

Hierfür gibt es verschiedene Ursachen:

- Steigende Einsatzzahlen
Die Einsatzzahlen steigen seit Jahren an. Gab es in den Jahren 2015 – 2020 im Jahr durchschnittlich ca. 13.000 Rettungsdiensteinsätze, waren es in den Jahren 2022 – 2024 über 15.000 Einsätze – ein Plus von über 20 Prozent. Dies bedeutet, dass mehr Einsatzfahrzeuge, mehr Ausrüstung und mehr Personal vorgehalten werden müssen, was zu steigenden Kosten führt.
- Bessere Ausrüstung
Die Medizintechnik schreitet immer weiter voran und ermöglicht so eine immer bessere Versorgung der Patient:innen an der Einsatzstelle. Auf den Fahrzeugen finden sich mittlerweile EKG- und Defibrillationsmonitore, mobile Ultraschallgeräte, Reanimationshilfen, Atemgasanalysegeräte und vieles mehr. Seit 2025 sind alle Rettungswagen zusätzlich mit entsprechender Überwachungs-/Übertragungstechnik ausgerüstet, um bei Bedarf den Tele-Notarzt zuzuschalten. All dies dient dem Wohle der Patient:innen, hat aber seinen Preis.
- Steigende Personalkosten
Mit der Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäter:in“ im Jahre 2014 wurde die Ausbildung im Rettungsdienst weiter professionalisiert und ausgebaut. Die Vollausbildung dauert drei Jahre, während zuvor die Weiterbildung „Rettungsassistent:in“ sechs Monate dauerte. Während der Ausbildung steht das Personal nicht für den Rettungsdienst zur Verfügung, sodass zur Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes insgesamt mehr Personal eingestellt werden muss. Auch sind die Lohnkosten und Sozialabgaben als solches in den vergangenen Jahren gestiegen, was ebenfalls zu höheren Personalkosten geführt hat.

Aktuelle Situation Gladbeck:

Mit der Übersendung der Gebührensatzung im Entwurf am 20.11.2025 an die Kostenträger wurde das nach § 14 Abs. 2 RettG NRW vorgesehene Beteiligungsverfahren zum Zwecke der Herstellung des Einvernehmens eingeleitet.

Ausgehend von den Erfahrungen anderer Kommunen (u.a. im Kreis Recklinghausen) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass kein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt werden kann und die Kostenträger letztlich die kalkulierten Gebührensätze um bis zu 20% und mehr reduzieren und unter Berufung auf „Unwirtschaftlichkeit“ Festbeträge in entsprechender Höhe festsetzen werden.

Nach den Erfahrungen der Kommunen im Kreis Recklinghausen variiert die Festbetragsfestsetzung seitens der Kostenträger von Kommune zu Kommune; gleiches wurde von den

Mitgliedstädten im Ausschuss Katastrophen-, Brandschutz und Rettungswesen des Städte-
tages NRW bestätigt (hier liegt die Spannbreite der Kürzungen zwischen 15% und 25%).

Die Angelegenheit wurde vom Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr in seiner
Sitzung am 01.12.2025 vorberaten (Vorlage 25/0475). Die Ausschussmitglieder haben eine
einstimmige Empfehlung an den Rat ausgesprochen, die als Anlage 1 beigefügte Satzung
zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung


Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: